

# Statuten der Astronomischen Gesellschaft Baden

Vom 26. Februar 2010

## I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### Art. 1 Definition

Die Astronomische Gesellschaft Baden (AGB) ist eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz in Baden.

Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG).

### Art. 2 Zweck

Die AGB bezweckt den Zusammenschluss von Freunden der Astronomie zur Förderung gemeinsamer Anliegen und setzt sich für die Verbreitung von Kenntnissen über Astronomie und verwandte Wissensgebiete ein.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Kategorien

Die Mitgliedschaft umfasst

- Sektionsmitglieder
- Jungmitglieder
- Ehrenmitglieder

### Art. 4 Jungmitglieder

Mitglieder unter 20 Jahren, Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder, sofern sie eine Bestätigung vorlegen.

### Art. 5 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Astronomie oder um die Zwecke der Gesellschaft in hervorragendem Masse verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Jahresbeitrag an die Gesellschaft, an die SAG und vom Abonnement auf den Orion befreit.

### Art. 6. Ein- und Austritt

Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten beantragt werden, der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres durch Kündigung in schriftlicher Form an den Präsidenten möglich. Durch Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft.

## **Art. 7 Aufnahmeverweigerung und Ausschluss aus der Gesellschaft**

Eine Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Grundangabe verweigert werden.

Über Ausschlüsse wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder Verstosses gegen die Interessen der Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 20 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides beim Präsidenten Einsprache zuhanden der Mitgliederversammlung zu erheben. Durch einen Ausschluss erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

## **III. Organe**

### **Art. 8 Übersicht**

Die Organe der AGB sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.
- die SAG-Delegierten

### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand wichtige Geschäfte vorlegen will oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Rechte zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Geschäften die vom Vorstand unterbreitet werden
- Behandlung von Anträgen und Rekursen der Mitglieder
- Statuten Änderungen
- Auflösung der Gesellschaft

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Recht auf eine Stimme. Über Gegenstände, die nicht unter den schriftlich bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf nur konsultativ abgestimmt werden.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und einigen Beisitzern. Diese können mit speziellen Kompetenzen betraut werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist er befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Gesellschaftsmitglied mit dem betreffenden Amt zu betrauen.

### **Art.11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Rechnungsrevisoren. Sie prüft jährlich die Rechnung der Gesellschaft und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor.

### **Art.11a SAG-Delegierten**

An der Delegierten Versammlung der SAG hat jede Sektion das Recht, sich durch Delegierte vertreten zu lassen, deren Anzahl von der SAG festgelegt wird. Über die Ernennung der AGB-Delegierten entscheidet der AGB-Vorstand.

## **IV. Finanzielles und Rechtliches**

### **Art 12 Einnahmequellen**

Die Gesellschaft verfolgt kein Gewinnstreben.

Zur Beschaffung der notwendigen Geldmittel wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag eingeschlossen sind die Abgaben an die SAG. Das Abonnement für die astronomische Zeitschrift ORION wird separat erhoben.

Weitere Einnahmequellen sind Gönnerbeiträge, Geschenke und Vermächtnisse sowie allfällige Überschüsse von Gemeinschaftsaktionen.

### **Art 13 Rechtsverbindlichkeit**

Die AGB wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Kollektivunterschrift des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für die Verpflichtungen der AGB haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 14 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der AGB kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Kann die Mitgliederversammlung wegen zu kleiner Präsenz nicht rechtsgültig beschliessen, so wird mit einfachem Mehr darüber abgestimmt ob innert Monatsfrist die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe zur Frage der Auflösung anberaumt werden soll.

Nach beschlossener Auflösung wird allfällig vorhandenes Vermögen einer geeigneten Institution übergeben.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 26. Februar 2010.

Baden, den 27. März 2010

Der Präsident:

Sig. Jean-Pierre Bolengo

Der Sekretär:

Sig. Jacqueline Gross